

1. Änderungssatzung vom 27.November 2017

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Gutenacker vom 15.11.2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen hat der Ortsgemeinderat Gutenacker in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen beschlossen:

§ 1

§ 2 der o.g. Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | | | |
|----|---|--------------------------------|----------|
| 1. | bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen
Veranstaltungen | für einen Tag oder einen Abend | 50,00 € |
| | zzgl. Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heizkosten) | pauschal | 10,00 € |
| 2. | für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird | pauschal | 25,00 € |
| | zzgl. Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Kanal- und Heizkosten) | pauschal | 10,00 € |
| 3. | Für die Übungsstunden örtlicher Vereine wird eine Benutzungsgebühr
je Verein einschließlich aller Nebenkosten erhoben. | jährlich | 200,00 € |

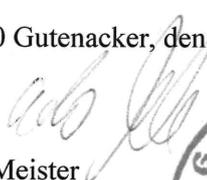
§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15.11.2001 bleiben unberührt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Gutenacker, den 27.November 2017


Udo Meister
Ortsbürgermeister



(Siegel)

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gutenacker im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 50/2017 am 14.12.2017 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15.12.2017 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 15.12.2017
Im Auftrag

Uwe Welker

